

§ 5

Abrechnung der langfristigen Kredite

Für die Finanzierung der Investitionen der nicht-volkseigenen Wirtschaft aus langfristigen Krediten gilt der § 2 sinngemäß.

§ 6

**Abrechnung der Sonderbankkonten
„Investitionen aus 1966“**

(1) Die Sonderbankkonten „Investitionen aus 1966“ sind bis zum 31. Januar 1968 aufzulösen.

(2) Die bei der Auflösung vorhandenen Bestände sind bis zum 10. Februar 1968 an das Ministerium der Finanzen auf das Konto 11/59 000/1 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(3) Von der Abführung ausgenommen sind:

- a) nichtverbraachte Mittel aus Investitionskrediten (vgl. § 4 Abs. 1 Buchst. d)
- b) nichtverbraachte Mittel aus Sonderfonds, aus Versicherungsleistungen sowie Obligationen (vgl. § 3 Abs. 5)
- c) nichtverbraachte Amortisationen volkseigener Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (vgl. § 4 Abs. 1 Buchst. b).

§ 7

**Zuführungen zu den Sonderbankkonten
„Investitionen“ des Jahres 1967**

(1) Die Investitionsträger im Bereich der volkseigenen Wirtschaft haben die zur Finanzierung der Investitionen des Jahres 1967 geplanten Amortisationen bis zur Höhe des Aufkommens bis zum 3. Januar 1968 und die erwirtschafteten Gewinne im Rahmen der planmäßigen Gewinnverwendung für Investitionen dem Sonderbankkonto „Investitionen“ des Jahres 1967 zu den gesetzlich festgelegten bzw. bis zu den von dem übergeordneten Organ bestimmten Terminen zuzuführen, soweit solche Mittel nicht bereits zwischenzeitlich an die Vereinigung Volkseigener Betriebe oder das übergeordnete Organ oder an den Haushalt abgeführt wurden.

(2) Die Kreditinstitute haben die für Zahlungen bzw. Überweisungen gemäß § 2 erforderlichen Mittel an Investitionskrediten im Rahmen des Planes der Finanzierung der Investitionen 1967 den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967 bis zum 31. Januar 1968 zuzuführen.

§ 8

**Abrechnung
der Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967**

(1) Die am 31. Januar 1968 auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967 noch vorhandenen Bestände sind, soweit es sich nicht um Mittel aus den in § 6 Abs. 3 genannten Quellen handelt,

— durch die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden WB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organ unterstehen, über das Konto „Betriebsmittel“ der WB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs

— durch die übrigen volkseigenen Betriebe, die einem zentralen staatlichen Organ direkt unterstehen,

auf das Konto 11/59 000/2 des Ministeriums der Finanzen bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(2) Die Abführungen gemäß Abs. 1 sind für die örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe an den Rat des Bezirkes auf das Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes bei der jeweils zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank vorzunehmen.

(3) Die für die zentralen und örtlichen staatlichen Organe und deren Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) geführten Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967 sind am 1. Februar 1968 mit dem zuständigen Haushaltskonto auszugleichen.

III.

**Behandlung von Sonderbankkonten
für gemeinsam durchgeführte Investitionen**

§ 9

**Abführung bzw. Rückführung
von Mitteln des Planes 1967**

Für Investitionsträger, die gemeinsam Investitionen durchführen, gelten folgende von den vorhergehenden Bestimmungen dieser Anordnung abweichende Grundsätze:

1. abweichend von den §§ 3 und 4 dieser Anordnung erfolgt

- keine Übertragung von Mitteln des Planes der Finanzierung der Investitionen 1967 auf das zweckgebundene Sonderbankkonto „Investitionen aus 1967“
- keine Abführung bzw. Rückführung von finanziellen Mitteln des Planes 1967;

2. demgemäß sind abweichend

- vom § 4 Abs. 1 die im Plan der Finanzierung der Investitionen 1967 vorgesehenen finanziellen Mittel
- vom § 8 Absätze 1 und 2 die auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967 noch vorhandenen Bestände

nicht abzuführen, sondern als planmäßige Finanzierungsquelle des Planes 1968 zweckgebunden auf das zur Durchführung der gemeinsamen Investitionen gesondert zu führende Sonderbankkonto „Investitionen“ des Jahres 1968 zu übertragen.